



## KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 werden die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 03. Juli 2018 öffentlich kundgemacht

### SCHULGELDORDNUNG DES TIROLER MUSIKSCHULWERKES FÜR DIE STÄDTISCHE MUSIKSCHULE HALL IN TIROL

gültig ab dem Schuljahr 2018/2019

- Als Entgelt für die Ausbildung an Tiroler Musikschulen haben SchülerInnen bzw. deren gesetzliche VertreterInnen ein Schulgeld in nachstehend angeführter Höhe pro Semester zu bezahlen. Das Schulgeld ist semesterweise spätestens bis zum 15. November bzw. bis zum 15. März des Schuljahres zu entrichten. Entscheidungen bezüglich Mahnungen und Verzugszinsen bleiben den Gemeinden überlassen.
- Schulgeldtarife Hauptfächer:

	Unterrichtsform	Tarif 1. HF	Tarif 2. HF	Tarif 3. HF
Instrumental- und Gesamtfächer	EU60 - 60 Minuten	239 €	180 €	156 €
	EU50 - 50 Minuten	215 €	161 €	140 €
	EU40 - 40 Minuten	192 €	154 €	135 €
	EU25 - 25 Minuten	160 €	136 €	121 €
	GU2 - 50 Minuten	160 €	136 €	121 €
	GU3 - 50 Minuten	153 €	130 €	114 €
	MU2 - 75 Minuten	187 €	150 €	131 €
	MU3 - 75 Minuten	160 €	136 €	121 €
	MU4 - 75 Minuten	160 €	136 €	121 €
	EMP (ab 6 SchülerInnen)	EMP - 50 Minuten	78 €	67 €

- Schulgeldtarife sonstige Fächer:

	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
Ensemble (3 bis 5 SchülerInnen)	S - 50 Minuten	104 €	frei wenn ein Hauptfach belegt wird
Ensemble, Orchester, Chor (ab 6 SchülerInnen)	S1 - 50 Minuten	79 €	frei wenn ein Hauptfach, Dirigieren oder Ensemble (S) belegt wird
Musikkunde (ab 6 SchülerInnen)	MK - 50 Minuten	70 €	frei wenn ein Hauptfach oder Dirigieren belegt wird
Dirigieren	D - 50 Minuten	104 €	keine Ermäßigung möglich
Workshop (ab 6 SchülerInnen)	W - 450 Minuten (begrenzt mit max. 9 Werteinheiten)	351 €	keine Ermäßigung möglich

4. Besuchen mehrere Familienmitglieder in einem Hauptfach die Musikschule bzw. werden pro Person mehrere Hauptfächer belegt, so werden ohne Ansuchen die angeführten Ermäßigungen gewährt, wobei bei der Berechnung der teurere Tarif vor dem billigeren Tarif und Einzelunterricht vor Gruppenunterricht zu reihen ist. Ab dem vierten Familienmitglied ist kein Schulgeld mehr zu entrichten.
5. Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, haben einen 70%igen Aufschlag auf alle Hauptfachtarife (Pkt. 2) zu zahlen. Von dieser Bestimmung sind aktive Mitglieder von musikalischen Vereinigungen, die im öffentlichen Interesse tätig sind, ausgenommen. Dies betrifft die Mitglieder von Kirchenchören und Vereinen, die im Tiroler Sängerbund bzw. im Tiroler Blasmusikverband tätig sind. In Zweifelsfällen obliegt die Entscheidung darüber der jeweiligen Gemeinde. Von der Anwendung dieser Bestimmung kann die Gemeinde in sonstigen begründeten Einzelfällen absehen.
6. Unabhängig von den in der Schulgeldordnung genannten Tarifposten können für zeitlich befristete, projektbezogene Sonderveranstaltungen seitens der Musikschule nach Absprache mit der Gemeinde und dem Amt der Tiroler Landesregierung Sondertarife festgelegt werden.
7. Die Unterrichtsform „EU25 - 25 Minuten Einzelunterricht“ ist mit dem verpflichtenden Besuch von mindestens einem weiteren sonstigen Fach nach Pkt. 3. verbunden.
8. Die vorliegende Schulgeldordnung gilt für alle Tiroler Landesmusikschulen und sonstige Musikschulen lt. Tiroler Musikschulgesetz ab dem Schuljahr 2018/2019. Die in dieser Schulgeldordnung angeführten Tarife sind lt. Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 20.06.2017 im Abstand von 2 Jahren automatisch um jeweils 2 % anzuheben.

Hall in Tirol, am 04.07.2018

Die Bürgermeisterin



Dr. Eva Maria Posch

144

öffentlich an der Amtstafel kundgemacht

von 10.07.2018 SP

bis 02. AUG. 2018 h